

Änderungen der Corona-Vorgaben

Schwäbisch Gmünd, 23. November 2022

Liebe Eltern,

in der vergangenen Woche wurde die Corona-Verordnung in Baden-Württemberg geändert. Ebenso wurden die Vorgaben für die Schulen angepasst.

Mit diesem Elternbrief möchten wir Sie über die nun geltenden Regelungen informieren:

(1) freiwilliges Testangebot / ab Montag, 28.11.2022

Bisher war die Vorgabe an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und somit bei uns an der Klosterbergschule, dass alle SchülerInnen und alle Lehrkräfte / MitarbeiterInnen sich zwei Mal pro Woche verbindlich testen mussten.

→ Diese verbindliche Vorgabe fällt nun weg.

Zukünftig gibt es ein freiwilliges Testangebot. Dieses Angebot umfasst zwei Testungen pro Schulwoche.

Die Tests können wie bisher entweder

- zu Unterrichtsbeginn in der Schule oder
- morgens zu Hause vor der Abholung durch den Schulbus durch die Eltern selbst durchgeführt werden.

- ❖ Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot. Somit besteht auch die Möglichkeit, keine Tests mehr zu machen.
- ❖ Testtage: im Regelfall weiterhin Montag und Donnerstag bzw. am ersten Tag in der Woche, an dem Ihr Kind in die Schule geht.
- ❖ Tests für die Testungen zu Hause: Sollten Sie sich für die Testungen zu Hause entscheiden, erhalten Sie die erforderlichen Test-Kits über die Klassenlehrkräfte per Ranzepost mitgeschickt.

Bitte geben Sie uns auf beiliegendem Rückmeldeblatt bis Freitag, 25.11.2022 Bescheid, für welche der Möglichkeiten Sie sich entscheiden.

(2) Wegfall der Quarantäne- / Absonderungspflicht

Bisher mussten sich positiv getestete Personen mind. fünf Tage in häusliche Quarantäne / Absonderung begeben.

→ Diese verbindliche Vorgabe gibt es in Baden-Württemberg nicht mehr.

Zukünftig gilt für positiv getestete Personen die Pflicht zum Tragen einer Maske (FFP2-Maske oder eine medizinische Maske).

Diese Maskenpflicht gilt

- ❖ in Innenräumen
(d. h. in der Schule in den Klassenräumen, innerhalb der Schulgebäude, im Treppenhaus, etc.)
- ❖ sowie im Freien
(sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann).

Nach der aktualisierten Corona-Verordnung von Baden-Württemberg gilt, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen, die keine Maske tragen, weiterhin der Quarantäne- / Absonderungspflicht unterliegen. Auch wenn z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Maske getragen werden kann.

Positiv getestete SchülerInnen, die nicht durchgehend und konsequent während des Schultages eine Maske tragen können, dürfen somit während einer Coronainfektion nicht in die Schule kommen.

Darüber hinaus möchten wir alle sehr herzlich bitten, dass bei Vorliegen einer Coronavirus-Infektion zum Schutz vor Ansteckungen von anderen SchülerInnen oder Lehrkräften / MitarbeiterInnen, unabhängig davon, ob eine Maske getragen werden kann, auf die Teilnahme am Unterricht zu verzichten.

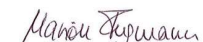
Das Gleiche gilt auch Personen mit Krankheitssymptomen (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen), welche nicht durch das Coronavirus, sondern z. B. durch einen grippalen Infekt oder eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger verursacht sind. Vielen Dank.

Die aktuellen Schreiben des Kultusministeriums finden Sie auch auf unserer Homepage. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Balint, Schulleiter


Andreas Weiß, stellv. Schulleiter


Marion Fugmann, stellv. Schulleiterin